



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-99843/2015-16

Deutschlandsberg, am 23.04.2024

Ggst.: BIPA Parfumerien Gesellschaft m.b.H.;
Änderung einer Betriebsanlage
in der KG 61219 Kothvogl;
Anzeigeverfahren

BEKANNTMACHUNG

Mit Schreiben vom 28.03.2024, eingelangt am 29.03.2024 und zuletzt konkretisiert am 23.04.2024, hat die BIPA Parfumerien Gesellschaft m.b.H. eine Anzeige gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 iVm Abs. 3 GewO 1994 zur nachbarneutralen Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 26.02.1996, GZ: 4.1 B 33/1996, genehmigten Betriebsanlage am Standort in 8510 Stainz, Bad Gamser Straße 2, Grundstück Nr. 49, KG 61219 Kothvogl, bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Beschreibung der Änderung:

Der bestehende Billa-Lebensmittelmarkt soll in einen BIPA-Markt umgebaut werden und sich insbesondere wie folgt darstellen:

Die BIPA Betriebsanlage soll im ehemaligen Billa-Verkaufsraum situiert werden und sich auf eine Gesamttraumfläche von zirka 502,76 m² erstrecken. Die ehemaligen Billa-Nebenräumlichkeiten im EG und 1. OG sollen zukünftig nicht mehr Teil der Betriebsanlage sein. Zukünftig sollen Aerosolpackungen gelagert werden. Um die Betriebsanlage sollen beleuchtete Werbeschilder eingerichtet und im Bereich der Zufahrt der bestehende Werbepylon abgebrochen und durch einen neuen Werbepylon mit Beleuchtung ersetzt werden. Die bestehende Verbundkälteanlage mit Wärmerückgewinnung soll durch eine neue VRV-Kälteanlage ausgetauscht werden, wobei die Schallemissionen gegenüber dem genehmigten Bestand um 40 % reduziert werden sollen. Auf den Dachflächen soll eine Photovoltaikanlage als Überschusseinspeiseanlage mit 55,61 kWp eingerichtet werden, wobei es zu keinen Blendwirkungen, Gefährdungen oder Belästigungen kommen soll.

Durch diese Änderungen soll das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst werden. Aus der Anzeige und deren Beilagen ergibt sich folglich, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisnahmeverfahren im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 voraussichtlich gegeben sind.

Die Gewerbeordnung und höchstgerichtliche Rechtsprechung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 14.05.2024 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-210) möglich. Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Das gegenständliche Projekt wird von der Behörde unabhängig von der Erhebung von Einwendungen unter Hinzuziehung von Amtssachverständigen beurteilt und nur zur Kenntnis genommen, wenn diese das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn tatsächlich nicht verändert und die übrigen Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 ausreichend gesichert werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)